

Verbote und Einschränkungen von dichlormethanhaltigen Abbeizern

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Verwender von Abbeizmitteln.

Worum geht es?

Viele der bisher gebräuchlichen Abbeizmittel enthalten bis zu 80% Dichlormethan. Dieser Stoff ist leicht flüchtig. Seine Dämpfe beeinträchtigen das Nervensystem und sind deshalb gesundheitsgefährdend.

Die neuen, verschärften Regelungen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) verbieten das Inverkehrbringen und die Verwendung von dichlormethanhaltigen Abbeizmitteln oder schränken sie zumindest stark ein.

Gefahren

Die primäre Gefährdung bei der Verwendung von Dichlormethan im Abbeizmittel ergibt sich durch die Aufnahme über die Atemwege. Der Stoff verdunstet bereits bei Raumtemperatur.

Als Symptome können Augenreizungen, Schwindel- oder Trunkenheitsgefühl (narkotische Wirkung) sowie Bewusstlosigkeit auftreten. Im Extremfall können die Beeinträchtigungen zum Tod führen.

In Räumen kann es bereits bei einer Bearbeitungsfläche grösser 0,5 m² zu schweren Unfällen kommen.

Der Geruchssinn ist kein geeigneter Indikator.

Wie erkennt man dichlormethanhaltige Abbeizer?

Dichlormethanhaltige Abbeizmittel erkennt man an folgender Kennzeichnung auf dem Behälter:

EU-Klassierung



- Gefahrensymbol Xn "Gesundheitsschädlich"
- Gefahrenhinweis R 40 "Verdacht auf krebserzeugende Wirkung"
- Stoffbezeichnung "Methylenchlorid" oder "Dichlormethan"

GHS-Klassierung



- Gefahrenpiktogramme „Gesundheitsgefahr“
- H-Satz 351 „Kann vermutlich Krebs erzeugen“
- Stoffbezeichnung „Methylenchlorid“ und „Dichlormethan“

Verbote

Farbabbeizer mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr Dichlormethan (CAS-Nr. 75-09-2), die für die **breite Öffentlichkeit** bestimmt sind, dürfen seit dem **1. Juni 2013** nicht in Verkehr gebracht werden.

Farbabbeizer mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr Dichlormethan (CAS-Nr. 75-09-2) sind ab dem **1. Dezember 2014** für die **berufliche oder gewerbliche Anwendung ausserhalb einer Industrieanlage** verboten und dürfen auch nicht in Verkehr gebracht werden.

Besondere Kennzeichnung

Farbabbeizer mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr Dichlormethan müssen mit folgender Aufschrift versehen sein: **„Nur für die industrielle Verwendung“**.

Erlaubte Verwendung (Industrielle Anwendung)

Dichlormethanhaltige Abbeizer dürfen nur für die industrielle Verwendung in **geschlossenen Anlagen mit Abluftreinigung und Gaspending** gemäss Anhang 2, Ziffer 87 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) eingesetzt werden.

Information zum Chemikalienrecht

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum neuen Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Informationen zur ersten Hilfe

Informationen zur ersten Hilfe bei Unfällen mit Chemikalien finden Sie auf der Internetseite des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum unter www.toxi.ch.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Stoffe**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch